

TE Lvwg Erkenntnis 2015/4/30 VGW-151/074/1773/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2015

Entscheidungsdatum

30.04.2015

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EMRK Art. 8

NAG §8 Abs1 Z2

NAG §11 Abs3

NAG §41a Abs9

NAG §44b

VwGVG §28

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

1. NAG § 8 heute
2. NAG § 8 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 8 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. NAG § 8 gültig von 23.03.2021 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
5. NAG § 8 gültig von 24.12.2020 bis 22.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
6. NAG § 8 gültig von 19.10.2017 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
7. NAG § 8 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
8. NAG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. NAG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
10. NAG § 8 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
11. NAG § 8 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. NAG § 8 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
13. NAG § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
14. NAG § 8 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
15. NAG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009

1. NAG § 11 heute

2. NAG § 11 gültig ab 07.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
 3. NAG § 11 gültig von 19.10.2017 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. NAG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. NAG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 6. NAG § 11 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. NAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 8. NAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 9. NAG § 11 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 10. NAG § 11 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 11. NAG § 11 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 12. NAG § 11 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 13. NAG § 11 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 14. NAG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
 15. NAG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005
1. NAG § 41a heute
 2. NAG § 41a gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 41a gültig von 01.10.2024 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2024
 4. NAG § 41a gültig von 01.10.2022 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 5. NAG § 41a gültig von 24.12.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
 6. NAG § 41a gültig von 01.02.2020 bis 31.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2019
 7. NAG § 41a gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 8. NAG § 41a gültig von 15.08.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 9. NAG § 41a gültig von 19.10.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 10. NAG § 41a gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 11. NAG § 41a gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 12. NAG § 41a gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 13. NAG § 41a gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 14. NAG § 41a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 15. NAG § 41a gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 16. NAG § 41a gültig von 01.07.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
1. NAG § 44b gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 2. NAG § 44b gültig von 01.07.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 3. NAG § 44b gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 4. NAG § 44b gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Maga Mandl über die Beschwerde des Herrn G. S., geb. am ... 1980, Sta: Indien, vertreten durch Z., gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft - Referat Studierende u Humanitäre, vom 07.01.2015, Zahl: MA35-9/2960456-01, mit welchem der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß § 41a Abs. 9 iVm § 44b Abs. 1 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, idF vor BGBl. I Nr. 87/2012 abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Mag.a Mandl über die Beschwerde des Herrn G. S., geb. am ... 1980, Sta: Indien, vertreten durch Z., gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft - Referat Studierende u Humanitäre, vom 07.01.2015, Zahl: MA35-9/2960456-01, mit welchem der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, in Verbindung mit Paragraph 44 b,

Absatz eins, Ziffer eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t:

I.römisch eins.

Die Beschwerde wird gemäß § 28 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

II.römisch zwei.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer (BF), geb. ... 1980, indischer Staatsangehöriger, brachte am 19.10.2012 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Aufrechterhaltung des Privat – und Familienlebens, Art. 8 EMRK)“ ein. Diesem Antrag waren angeschlossen: Vollmacht vom 18.5.2012 an Z., Schreiben vom 17.10.2012 mit Betreff „Begründung bezüglich Humanitärer Visum“, Geburtsurkunde des BF in beglaubigter Übersetzung, Kopie E-Card des BF, Umsatzsteuerbescheid 2010 betreffend A. KG, Bescheid über Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO 2010 betreffend den BF, Auszug aus dem Gewerberegister betreffend den BF als Geschäftsführer mit Datum 25.10.2010, Auszug aus dem Zentralen Melderegister mit Stand 16.9.2009 betreffend den BF, Auszug aus dem Firmenbuch zur Firma A. KG, FN ..., Stand 27.9.2010, Kopie Führerschein des BF, Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 3.9.2012 „Zahlungsbestätigung 2012 für S. G., geb. ... 1980“, Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 3.9.2012 betreffend den BF „Zahlungsbestätigung 2011 für S. G., geb. ... 1980“, Wohnbestätigung vom 20.9.2012 betreffend die Wohnung in Wien, G.-Straße, Schreiben der V. KG vom 14.9.2012 „Bestätigung über verfügbares Einkommen für den Zeitraum von 01.08.2012 bis 31.08.2012“. Der Beschwerdeführer (BF), geb. ... 1980, indischer Staatsangehöriger, brachte am 19.10.2012 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Aufrechterhaltung des Privat – und Familienlebens, Artikel 8, EMRK)“ ein. Diesem Antrag waren angeschlossen: Vollmacht vom 18.5.2012 an Z., Schreiben vom 17.10.2012 mit Betreff „Begründung bezüglich Humanitärer Visum“, Geburtsurkunde des BF in beglaubigter Übersetzung, Kopie E-Card des BF, Umsatzsteuerbescheid 2010 betreffend A. KG, Bescheid über Feststellung von Einkünften gemäß Paragraph 188, BAO 2010 betreffend den BF, Auszug aus dem Gewerberegister betreffend den BF als Geschäftsführer mit Datum 25.10.2010, Auszug aus dem Zentralen Melderegister mit Stand 16.9.2009 betreffend den BF, Auszug aus dem Firmenbuch zur Firma A. KG, FN ..., Stand 27.9.2010, Kopie Führerschein des BF, Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 3.9.2012 „Zahlungsbestätigung 2012 für S. G., geb. ... 1980“, Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 3.9.2012 betreffend den BF „Zahlungsbestätigung 2011 für S. G., geb. ... 1980“, Wohnbestätigung vom 20.9.2012 betreffend die Wohnung in Wien, G.-Straße, Schreiben der römisch fünf. KG vom 14.9.2012 „Bestätigung über verfügbares Einkommen für den Zeitraum von 01.08.2012 bis 31.08.2012“.

Nach behördlicher Aufforderung wurde vorgelegt: Erkenntnis des Asylgerichtshofes betreffend den BF vom 29.11.2010, Sprachzertifikat Deutsch A2 vom 1.3.2013. Mit behördlichem Eingang 22.4.2014 wurde vorgelegt: „Entnahme Bestätigung“ vom 3.4.2014 der V., Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 8.4.2014 betreffend den BF, Einkommenssteuerbescheid 2012, Umsatzsteuerbescheid 2012, Bescheid über die Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO 2012, Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 8.4.2014 „Zahlungsbestätigung 2014 für S. G., geb. ... 1980“, Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 8.4.2014 betreffend „Zahlungsbestätigung 2013 für S. G., geb. ... 1980“, Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 8.4.2014 „Zahlungsbestätigung 2012 für S. G., geb. ... 1980“, Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 8.4.2014 betreffend „Zahlungsbestätigung 2011 für S. G., geb. ... 1980“, Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen

Wirtschaft Landesstelle Wien vom 4.4.2014 betreffend Bestätigung des Saldos, Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 21.3.2014 betreffend Eintritt der Pflichtversicherung, Mietvertrag betreffend die Wohnung in Wien, H.-gasse betreffend den BF als Mieter, Einkommenssteuererklärung für 2013, Aufstellung der V. KG betreffend Bilanzjahr 2014, Umsatzsteuererklärung für 2013, Schreiben der V. KG vom 14.9.2012 betreffend Bestätigung über verfügbares Einkommen für den Zeitraum 1.8.2012 bis 31.8.2012. Nach behördlicher Aufforderung wurde vorgelegt: Erkenntnis des Asylgerichtshofes betreffend den BF vom 29.11.2010, Sprachzertifikat Deutsch A2 vom 1.3.2013. Mit behördlichem Eingang 22.4.2014 wurde vorgelegt: „Entnahme Bestätigung“ vom 3.4.2014 der römisch fünf., Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 8.4.2014 betreffend den BF, Einkommenssteuerbescheid 2012, Umsatzsteuerbescheid 2012, Bescheid über die Feststellung von Einkünften gemäß Paragraph 188, BAO 2012, Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 8.4.2014 „Zahlungsbestätigung 2014 für S. G., geb. ... 1980“, Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 8.4.2014 betreffend „Zahlungsbestätigung 2013 für S. G., geb. ... 1980“, Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 8.4.2014 „Zahlungsbestätigung 2012 für S. G., geb. ... 1980“, Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 8.4.2014 betreffend „Zahlungsbestätigung 2011 für S. G., geb. ... 1980“, Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 4.4.2014 betreffend Bestätigung des Saldos, Schreiben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 21.3.2014 betreffend Eintritt der Pflichtversicherung, Mietvertrag betreffend die Wohnung in Wien, H.-gasse betreffend den BF als Mieter, Einkommenssteuererklärung für 2013, Aufstellung der römisch fünf. KG betreffend Bilanzjahr 2014, Umsatzsteuererklärung für 2013, Schreiben der römisch fünf. KG vom 14.9.2012 betreffend Bestätigung über verfügbares Einkommen für den Zeitraum 1.8.2012 bis 31.8.2012.

Nach Zustellung der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme wurde vorgelegt „Prüfungszeugnis Deutsch – Test für Österreich“ B1 des österreichischen Integrationsfonds mit Datum 8.11.2014.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7.1.2015 wurde der Antrag des BF auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 9 NAG abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der BF im Jahre 2008 in das Bundesgebiet eingereist sei und einen Asylantrag gestellt habe, welcher schließlich mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 29.11.2010, Zahl: C12 403.231-1/2008/2E, als unbegründet abgewiesen worden sei. Eine Ausweisungsentscheidung sei damit in Rechtskraft erwachsen. Aufgrund der Tatsache, dass der BF nicht bereit sei, seiner Ausreisepflicht nachzukommen, sei als erwiesen anzunehmen, dass ihm an der Einhaltung der österreichischen Rechtsordnung nicht gelegen sei. Der Antrag des BF stütze sich auf seine Bemühungen zur Integration, der BF verweise auf sein selbstständiges Unternehmen und lege den Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis vom 28.9.2010 für das Gewerbe „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“ vor. Als Nachweis der sprachlichen Integration habe der BF das A2 Diplom vom 1.3.2013 und das B1 Diplom vom 8.11.2014 vorgelegt. Dies entspreche jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers, wonach eine Neubewertung der Umstände aus dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK bewirkt sein solle und eine entscheidungsrelevante Änderung des Sachverhaltes im Sinn des § 11 Abs. 3 NAG hervorgebracht werden könne, da diese Integrationsnachweise, vorallem die Gewerbeberechtigung auch schon im Verfahren vor dem Asylgerichtshof aufgelegt seien und sich dieser im Sinne des Art. 8 EMRK schon geäußert habe. Die maßgeblichen Schritte einer Integration seien gegenständlich zu verneinen. Seit dem letzten Asylverfahren sei, mit Ausnahme des B1-Nachweises der sprachlichen Integration, kein maßgeblich geänderter Sachverhalt hervorgetreten. Es liege zwar das Sprachdiplom vor, jedoch konnte kein effektiver Arbeitsnachweis und sonst keinerlei integrative ehrenamtliche Tätigkeit nachgewiesen werden. Den vorgelegten beruflichen Integrationsnachweisen sei entgegenzuhalten, dass der Nachweis der Selbsterhaltungsfähigkeit nicht erbracht worden sei und somit keine positive Zukunftsprognose gestellt werden könne. Eine familiäre Bindung im Bundesgebiet bestünde nicht. Da keine soziale, berufliche oder private Integration zu bejahen gewesen wäre, sei der Antrag abzuweisen gewesen. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7.1.2015 wurde der Antrag des BF auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der BF im Jahre 2008 in das Bundesgebiet eingereist sei und einen Asylantrag gestellt habe, welcher schließlich mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 29.11.2010, Zahl: C12 403.231-1/2008/2E, als unbegründet abgewiesen worden sei. Eine Ausweisungsentscheidung sei damit in Rechtskraft erwachsen. Aufgrund der Tatsache, dass der BF nicht bereit sei,

seiner Ausreiseverpflichtung nachzukommen, sei als erwiesen anzunehmen, dass ihm an der Einhaltung der österreichischen Rechtsordnung nicht gelegen sei. Der Antrag des BF stütze sich auf seine Bemühungen zur Integration, der BF verweise auf sein selbstständiges Unternehmen und lege den Auszug aus dem Gewerberegister vom 28.9.2010 für das Gewerbe „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“ vor. Als Nachweis der sprachlichen Integration habe der BF das A2 Diplom vom 1.3.2013 und das B1 Diplom vom 8.11.2014 vorgelegt. Dies entspreche jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers, wonach eine Neubewertung der Umstände aus dem Blickwinkel des Artikel 8, EMRK bewirkt sein solle und eine entscheidungsrelevante Änderung des Sachverhaltes im Sinn des Paragraph 11, Absatz 3, NAG hervorgebracht werden könne, da diese Integrationsnachweise, vorallem die Gewerbeberechtigung auch schon im Verfahren vor dem Asylgerichtshof aufgelegt seien und sich dieser im Sinne des Artikel 8, EMRK schon geäußert habe. Die maßgeblichen Schritte einer Integration seien gegenständlich zu verneinen. Seit dem letzten Asylverfahren sei, mit Ausnahme des B1-Nachweises der sprachlichen Integration, kein maßgeblich geänderter Sachverhalt hervorgetreten. Es liege zwar das Sprachdiplom vor, jedoch konnte kein effektiver Arbeitsnachweis und sonst keinerlei integrative ehrenamtliche Tätigkeit nachgewiesen werden. Den vorgelegten beruflichen Integrationsnachweisen sei entgegenzuhalten, dass der Nachweis der Selbsterhaltungsfähigkeit nicht erbracht worden sei und somit keine positive Zukunftsprognose gestellt werden könne. Eine familiäre Bindung im Bundesgebiet bestünde nicht. Da keine soziale, berufliche oder private Integration zu bejahen gewesen wäre, sei der Antrag abzuweisen gewesen.

Dagegen brachte der BF rechtzeitig eine Beschwerde ein, beantragte eine mündliche Verhandlung und die Stattgabe seines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Der Beschwerde waren beigelegt: Einkommenssteuerbescheide für 2013, 2012, 2011. Zusammengefasst wurde vorgebracht, dass entgegen der Feststellung der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid zu den Sprachkenntnissen des BF, „im Asylbescheid vom 29.11.2010 wörtlich festgestellt wird, dass der BF keine Kurse besuche; in Österreich keine besonderen sozialen Kontakte habe und von niemand abhängig sei. Er spricht kein Deutsch.“ Der BF habe nach Abschluss des Asylverfahrens die nachgewiesenen guten Deutschkenntnisse erworben, die von der Erstbehörde ohne Begründung einfach nicht beachtet worden seien. Weiters irre die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid, da der BF 2010 die Gewerbeberechtigung erhalten habe, allerdings im Jahr 2010 noch nicht tätig gewesen sei und erst ab 2011 Einkünfte aus seinem Gewerbe erzielt habe. Die Einkünfte seien gewesen: 2011: Euro 4.664,00; 2012: Euro -8.172,00; 2013 Euro -5.124,00; 2014: Euro ca. 13.000,00. Das negative Ergebnis erkläre sich aus betrieblichen Investitionen und Problemen mit Subunternehmern.

Am 27.4.2015 fand vor dem Verwaltungsgericht Wien die beantragte öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu welcher der BF ladungsgemäß gekommen ist. Die belangte Behörde gab einen Teilnahmeverzicht ab. In der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der BF an wie folgt:

„Ich bin im Jahr 2008 nach Österreich eingereist und habe dann Asyl beantragt. Der Asylantrag wurde negativ entschieden und eine Ausweisungsentscheidung wurde ausgesprochen. Befragt nach der Ausweisungsentscheidung gibt der BF an, dass er davon wisse.

Befragt zur Gewerbeberechtigung gebe ich an, dass diese aufrecht ist und zwar seit 2010 ununterbrochen. In diesem Unternehmen bin ich Geschäftsführer, es hat sich nur der Standort geändert auf die H.-gasse, Wien.

Ich wohne aufrecht in der H.-gasse, Wien, ich zahle monatlich EUR 650,-- Miete ohne Betriebskosten. Die Wohnung hat ungefähr 45 m², zwei Zimmer. Der Mietvertrag ist befristet auf drei Jahre.

In Indien habe ich die Grundschule besucht. In Österreich habe ich in der VHS Deutschkurs A2 und B1 besucht.

Befragt nach dem monatlichen Einkommen im Rahmen meiner selbstständigen Erwerbstätigkeit gebe ich an, dass ich ca. 1.200,-- EUR monatlich zur Verfügung habe.

Der BFV legt vor die Einkommenssteuererklärung für 2013, betreffend den BF, als Einkommen aus selbstständiger Arbeit wurde eingetragen EUR 16.222,63. Laut Auskunft des BFV wurde noch nicht veranlagt. Aus dem Akt ergibt sich ein Gesamtgewinn von EUR 9.462,77 (Bilanzjahr 2014, V.). Der BFV legt vor die Einkommenssteuererklärung für 2013, betreffend den BF, als Einkommen aus selbstständiger Arbeit wurde eingetragen EUR 16.222,63. Laut Auskunft des BFV wurde noch nicht veranlagt. Aus dem Akt ergibt sich ein Gesamtgewinn von EUR 9.462,77 (Bilanzjahr 2014, römisch fünf.).

Befragt zu den Familienverhältnissen gebe ich an, dass in Indien noch mein Vater, eine Schwester und ein Bruder

leben. In Österreich habe ich keine Verwandte. Mit meiner Freundin bin ich seit drei Jahren zusammen, ihr Name lautet A. P., sie wohnt in Wien, W.-gasse, sie ist 31 Jahre alt. Das Geburtsdatum lautet ... 1984 (?). Meine Lebensgefährtin arbeitet als Pflegerin in Österreich, deswegen ist sie immer für ein paar Monate hier und dann wieder in der Slowakei.

Ich habe in Wien viele Freunde, einen habe ich mitgebracht. Er ist ein guter Freund und ist zu meiner Unterstützung mitgekommen. Wir sehen uns beinahe täglich in einem Unternehmen, in dem wir beide arbeiten.

Befragt zu meinen Hobbies und Interessen gebe ich an, dass ich gerne tanzen gehe, nämlich indisch, und zwar in Gd. und im ... Bezirk oder auch bei mir zu Hause im ... Bezirk. Ich lade dazu Gäste ein und wir feiern. Ich spiele Cricket und Volleyball an der D., meistens am Samstag. Ich bin kein Vereinsmitglied.

Auf Vorhalt der Antragsbegründung vom 17.10.2012, gebe ich an, dass die Vereinsmitgliedschaft damals gegeben war.

Auf Vorhalt des Beschwerdevorbringens gebe ich an, dass ich im Jahr 2010 nur drei Monate gewerblich tätig war.

Auf Vorhalt der Beschwerde gebe ich an, dass ich im Jahr 2012 und 2013 einen Ford Transit – also einen Kleinbus – für mein Unternehmen angeschafft habe. Das war ein Leasingvertrag und der läuft noch.

Zu den in der Beschwerde beschriebenen Subunternehmerproblemen gebe ich an, dass ich Aufträge weiter gegeben habe, diese Vertreter jedoch z.B. unpünktlich waren und so ein Schaden von ca. EUR 800,-- entstanden ist.

Derzeit läuft mein Unternehmen sehr gut, ich habe heuer schon einen guten Umsatz gemacht und beziffere ihn ungefähr mit EUR 4.000,-- bis EUR 6.000,--.

Auf Vorhalt des Schreibens der SVA vom 04.04.2014, wo ein Rückstand von EUR 328,22 aufscheint, gebe ich an, dass dieser schon beglichen ist.“

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Aufgrund des unbestrittenen Akteninhaltes, des hg. Beschwerdeverfahrens, der Ergebnisse der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie nach Einsichtnahme in Firmenbuch, Gewerberegister (GISA), Sozialversicherungsdatenauszug, Insolvenzdatei des BMJ steht nachfolgender Sachverhalt fest:

Der BF ist am ... 1980 geboren und indischer Staatsangehöriger. Der BF reiste 2008 nach Österreich ein und beantragte Asyl, welches letztlich vom Asylgerichtshof mit Erkenntnis vom 29.11.2010 zur Zahl C12 403.231-1/2008/2E negativ beschieden wurde und die Ausweisungsentscheidung bestätigt wurde.

Der BF stellte am 19.10.2012 einen Antrag auf Erteilung des oben bezeichneten Aufenthaltstitels, welcher mit Bescheid der belangten Behörde abgewiesen wurde und wogegen sich gegenständliche Beschwerde richtet.

Der BF übte in der Zeit von 28.9.2010 bis 9.12.2013 das Gewerbe „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“ als gewerberechtlicher Geschäftsführer der Gewerbeinhaberin A. KG, FN ..., aus. Der BF ist bis dato Komplementär der Gewerbeinhaberin A. KG, FN ..., mit Geschäftsanschrift seit 21.2.2015 in Wien, H.-gasse.

Diese Feststellungen gründen sich auf die Einsichtnahme in das Gewerberegister (GISA) und das Firmenbuch. Das Unternehmen ist nicht insolvent, weder zum BF (in der Schreibeweise S. Gu. als auch S. G.) noch zum Gewerbeinhaber scheint ein Eintrag in der Insolvenzdatei des BMJ auf.

Laut in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Einkommenssteuererklärung 2013 beläuft sich das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit auf Euro 16.222,63. Der BF hat monatlich einen Betrag von Euro 1.200,-- zu seiner Verfügung.

Der eingeholte Sozialversicherungsdatenauszug betreffend den BF enthält folgende Einträge: 19.10.2012 bis 31.12.2013 gewerblich selbständig Erwerbstätiger; 7.3.2014 bis dato gewerblich selbständig Erwerbstätiger; 1.9.2014 bis 31.3.2015 nicht bezahlte Beiträge BSVG, GSVG, FSVG.

Der BF verfügt über Deutschkenntnisse B1 und konnte dem Verlauf der durchgeführten mündlichen Verhandlung ohne Dolmetsch folgen.

Der BF wohnt in einer 45m²-Wohnung in Wien und zahlt monatlich Euro 650,00 Miete.

Der BF hat in Österreich keine Verwandten, in Indien hingegen leben noch sein Vater, sein Bruder und eine Schwester.

Der BF spielt regelmäßig Cricket und Volleyball an der D. und ist kein Mitglied eines Vereines.

Der BF hat seit drei Jahren eine Lebensgefährtin, sie heißt A. P., ist slowakische Staatsangehörige, von Beruf Pflegerin und 31 Jahre alt. Die Lebensgefährtin ist als Pflegerin regelmäßig und in bestimmten Intervallen in Österreich aufhältig und tätig.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 81 Abs. 23 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz), BGBl. I Nr. 100/2005 idGF., sind Verfahren gemäß §§ 41a Abs. 9 und 10, 43 Abs. 3 und 4 sowie 69a Abs. 1 Z 1 bis 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012, welche vor dem 1. Oktober 2013 bei der Behörde gemäß § 3 Abs. 1 anhängig wurden und am 31. Dezember 2013 noch anhängig sind, auch nach Ablauf des 31. Dezember 2013 von der Behörde gemäß § 3 Abs. 1 nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen. Gemäß Paragraph 81, Absatz 23, des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idGF., sind Verfahren gemäß Paragraphen 41 a, Absatz 9 und 10, 43 Absatz 3 und 4 sowie 69a Absatz eins, Ziffer eins bis 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, welche vor dem 1. Oktober 2013 bei der Behörde gemäß Paragraph 3, Absatz eins, anhängig wurden und am 31. Dezember 2013 noch anhängig sind, auch nach Ablauf des 31. Dezember 2013 von der Behörde gemäß Paragraph 3, Absatz eins, nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zu Ende zu führen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 NAG berechtigt der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, NAG berechtigt der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß Paragraph 17, AuslBG.

Gemäß § 41a Abs. 9 NAG ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen (§ 44a) oder auf begründeten Antrag (§ 44b), der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn Gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen (Paragraph 44 a,) oder auf begründeten Antrag (Paragraph 44 b,), der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn

1.

kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 vorliegt, kein Erteilungshindernis gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, 2, oder 4 vorliegt,

2.

dies gemäß § 11 Abs. 3 zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und dies gemäß Paragraph 11, Absatz 3, zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten ist und

3.

der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 14a) erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausübt. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (Paragraph 14 a,) erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Gemäß § 44b Abs. 1 NAG sind Anträge gemäß §§ 41a Abs. 9 oder 43 Abs. 3, liegt kein Fall des § 44a Abs. 1 vor, als unzulässig zurückzuweisen, wenn Gemäß Paragraph 44 b, Absatz eins, NAG sind Anträge gemäß Paragraphen 41 a, Absatz 9, oder 43 Absatz 3,, liegt kein Fall des Paragraph 44 a, Absatz eins, vor, als unzulässig zurückzuweisen, wenn

1. gegen den Antragsteller eine Ausweisung rechtskräftig erlassen wurde, oder

2. rechtskräftig festgestellt wurde, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG jeweils auf Grund des § 61 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 bloß vorübergehend unzulässig ist, oder 2. rechtskräftig festgestellt wurde, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG oder eine

Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG jeweils auf Grund des Paragraph 61, FPG oder eine Ausweisung gemäß Paragraph 10, AsylG 2005 bloß vorübergehend unzulässig ist, oder

3. die Landespolizeidirektion nach einer Befassung gemäß Abs. 2 in ihrer Beurteilung festgestellt hat, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG zulässig oder jeweils auf Grund des § 61 FPG bloß vorübergehend unzulässig ist, 3. die Landespolizeidirektion nach einer Befassung gemäß Absatz 2, in ihrer Beurteilung festgestellt hat, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG oder eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG zulässig oder jeweils auf Grund des Paragraph 61, FPG bloß vorübergehend unzulässig ist,

und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 11 Abs. 3 ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt. und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß Paragraph 11, Absatz 3, ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt.

Einleitend ist festzuhalten, dass der gegenständliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 41a Abs. 9 NAG am 19.10.2012 eingebracht wurde und der nunmehr angefochtene Bescheid am 7.1.2015 gegenüber dem BF erlassen wurde. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien ist daher gemäß § 81 Abs. 23 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, gegeben. Unter Beachtung dieser Übergangsbestimmung ist dieses Verfahren weiters nach den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vor BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen. Sämtliche in diesem Erkenntnis wiedergegebenen Gesetzeszitate und Verweisungen beziehen sich auf diese anzuwendende Rechtslage. Einleitend ist festzuhalten, dass der gegenständliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG am 19.10.2012 eingebracht wurde und der nunmehr angefochtene Bescheid am 7.1.2015 gegenüber dem BF erlassen wurde. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien ist daher gemäß Paragraph 81, Absatz 23, NAG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF, gegeben. Unter Beachtung dieser Übergangsbestimmung ist dieses Verfahren weiters nach den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zu Ende zu führen. Sämtliche in diesem Erkenntnis wiedergegebenen Gesetzeszitate und Verweisungen beziehen sich auf diese anzuwendende Rechtslage.

Zu dem für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass - für die Prüfung, ob ein maßgeblich geänderter Sachverhalt hervor gekommen ist - nicht der Zeitpunkt der Erledigung einer beim Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerde relevant ist, sondern jener des letztinstanzlichen aufenthaltsbeendenden Bescheides. Ob bis zur erstinstanzlichen Zurückweisung eine maßgebliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist, ist somit hinsichtlich des Zeitraumes seit dem Eintritt der Rechtskraft der letztinstanzlichen Ausweisungsentscheidung zu prüfen (vgl. VwGH vom 29. Mai 2013, Zl. 2011/22/0167). Dabei haben des Weiteren nach der Erlassung der erstinstanzlichen Entscheidung eingetretene Umstände keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob die auf § 44b Abs. 1 Z 1 NAG gegründete Antragszurückweisung von der Erstbehörde zu Recht vorgenommen wurde (vgl. VwGH vom 22. Juli 2011, Zl. 2011/22/0110). Zu dem für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass - für die Prüfung, ob ein maßgeblich geänderter Sachverhalt hervor gekommen ist - nicht der Zeitpunkt der Erledigung einer beim Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerde relevant ist, sondern jener des letztinstanzlichen aufenthaltsbeendenden Bescheides. Ob bis zur erstinstanzlichen Zurückweisung eine maßgebliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist, ist somit hinsichtlich des Zeitraumes seit dem Eintritt der Rechtskraft der letztinstanzlichen Ausweisungsentscheidung zu prüfen vergleiche VwGH vom 29. Mai 2013, Zl. 2011/22/0167). Dabei haben des Weiteren nach der Erlassung der erstinstanzlichen Entscheidung eingetretene Umstände keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob die auf Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG gegründete Antragszurückweisung von der Erstbehörde zu Recht vorgenommen wurde vergleiche , VwGH vom 22. Juli 2011, Zl. 2011/22/0110).

Der Verwaltungsgerichtshof hat weiters festgestellt, dass auf Grund der im § 43 Abs. 3 NAG enthaltenen Wortfolge „auf begründeten Antrag“ – angemerkt wird, dass diese Wortfolge auch in § 41a Abs. 9 NAG sowie § 44b Abs. 1 NAG enthalten ist - dem Fremden (abgesehen von den Fällen des § 44a NAG) eine besondere Vorbringenslast auferlegt ist. Auf Grund dessen ist die Niederlassungsbehörde nicht verpflichtet, zu nicht vorgebrachten Umständen amtswegig ergänzende Ermittlungen zur Integration des Fremden vorzunehmen (vgl. VwGH vom 27. Mai 2010, Zl. 2010/21/0142; VwGH vom 23. Februar 2012, Zl. 2012/22/0002). Dabei liegt es grundsätzlich am Fremden, integrationsbegründende Umstände, denen maßgebliche Bedeutung zukommen könnte, geltend zu machen (vgl. VwGH vom 22. Jänner 2014, Zl.

2012/22/0245). Der Verwaltungsgerichtshof hat weiters festgestellt, dass auf Grund der im Paragraph 43, Absatz 3, NAG enthaltenen Wortfolge „auf begründeten Antrag“ – angemerkt wird, dass diese Wortfolge auch in Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG sowie Paragraph 44 b, Absatz eins, NAG enthalten ist - dem Fremden (abgesehen von den Fällen des Paragraph 44 a, NAG) eine besondere Vorbringenslast auferlegt ist. Auf Grund dessen ist die Niederlassungsbehörde nicht verpflichtet, zu nicht vorgebrachten Umständen amtswegig ergänzende Ermittlungen zur Integration des Fremden vorzunehmen vergleiche VwGH vom 27. Mai 2010, Zl. 2010/21/0142; VwGH vom 23. Februar 2012, Zl. 2012/22/0002). Dabei liegt es grundsätzlich am Fremden, integrationsbegründende Umstände, denen maßgebliche Bedeutung zukommen könnte, geltend zu machen vergleiche VwGH vom 22. Jänner 2014, Zl. 2012/22/0245).

Zur vorzunehmenden Abwägung nach § 11 Abs. 3 NAG sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, Art. 8 EMRK verlange eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen mit dem persönlichen Interesse des Fremden an einem Verbleib in Österreich. Dieses Interesse nimmt grundsätzlich mit der Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden zu. Die bloße Aufenthaltsdauer ist freilich nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des besagten persönlichen Interesses ist aber auch auf die Auswirkungen, die eine allfällige fremdenpolizeiliche Maßnahme auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat fallbezogen unterschiedliche Kriterien herausgearbeitet, die bei einer solchen Interessenabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass Art. 8 EMRK einer fremdenpolizeilichen aufenthaltsbeendenden Maßnahme entgegensteht bzw. humanitäre Gründe im Sinn der §§ 72 ff. NAG (in der Fassung vor BGBl. I Nr. 29/2009) zu bejahen sind. Maßgeblich sind dabei die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität und die Schutzwürdigkeit des Privatlebens; weiters der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert; sowie die Bindungen zum Heimatstaat. Aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, sind bei der Abwägung in Betracht zu ziehen (vgl. etwa VfGH, 29. September 2007, B 1150/07, VwGH, 22. November 2007, 2007/21/0317, 0318, sowie 18. Juni 2009, Zl. 2008/22/0387). Zur vorzunehmenden Abwägung nach Paragraph 11, Absatz 3, NAG sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, Artikel 8, EMRK verlange eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen mit dem persönlichen Interesse des Fremden an einem Verbleib in Österreich. Dieses Interesse nimmt grundsätzlich mit der Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden zu. Die bloße Aufenthaltsdauer ist freilich nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des besagten persönlichen Interesses ist aber auch auf die Auswirkungen, die eine allfällige fremdenpolizeiliche Maßnahme auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat fallbezogen unterschiedliche Kriterien herausgearbeitet, die bei einer solchen Interessenabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass Artikel 8, EMRK einer fremdenpolizeilichen aufenthaltsbeendenden Maßnahme entgegensteht bzw. humanitäre Gründe im Sinn der Paragraphen 72, ff. NAG (in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009,) zu bejahen sind. Maßgeblich sind dabei die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität und die Schutzwürdigkeit des Privatlebens; weiters der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert; sowie die Bindungen zum Heimatstaat. Aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, sind bei der Abwägung in Betracht zu ziehen vergleiche etwa VfGH, 29. September 2007, B 1150/07, VwGH, 22. November 2007, 2007/21/0317, 0318, sowie 18. Juni 2009, Zl. 2008/22/0387).

Weiters erfordert die nach § 11 Abs. 3 NAG vorzunehmende Interessensabwägung eine fallbezogene Auseinandersetzung mit den konkreten Lebensumständen des Fremden und dem daraus ableitbaren Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens in Österreich (vgl. VwGH, 22. Dezember 2009, 2008/21/0379). Somit

ist für die Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt, an Hand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs. 3 Z 1 bis 9 genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung des Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (vgl. VwGH, 20. Oktober 2011, Zl. 2009/21/0182). Weiters erfordert die nach Paragraph 11, Absatz 3, NAG vorzunehmende Interessensabwägung eine fallbezogene Auseinandersetzung mit den konkreten Lebensumständen des Fremden und dem daraus ableitbaren Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens in Österreich (vergleiche VwGH, 22. Dezember 2009, 2008/21/0379). Somit ist für die Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt, an Hand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles und unter Bedachtnahme auf die in Paragraph 11, Absatz 3, Ziffer eins bis 9 genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung des Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (vergleiche VwGH, 20. Oktober 2011, Zl. 2009/21/0182).

Im gegenständlichen Fall hat der im Jahr 2008 ins Bundesgebiet eingereiste BF gleich nach Einreise einen Asylantrag gestellt, der mit rechtskräftigem Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 29.11.2010 abgewiesen wurde, wobei auch die vom Bundesasylamt ausgesprochene Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 bestätigt wurde. Den mit Eingabe vom 19.10.2012 gestellten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Aufenthaltswitz „Rot – Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 9 NAG wies die belangte Behörde mit Bescheid vom 7.1.2015 ab. Der BF war in der Zeit von 28.9.2010 bis 9.12.2013 gewerberechlicher Geschäftsführer der A. KG, FN ..., mit der Gewerbeberechtigung für „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“. Der BF ist seit 9.12.2013 nicht mehr gewerberechlicher Geschäftsführer der Gewerbeinhaberin. Im gegenständlichen Fall hat der im Jahr 2008 ins Bundesgebiet eingereiste BF gleich nach Einreise einen Asylantrag gestellt, der mit rechtskräftigem Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 29.11.2010 abgewiesen wurde, wobei auch die vom Bundesasylamt ausgesprochene Ausweisung gemäß Paragraph 10, AsylG 2005 bestätigt wurde. Den mit Eingabe vom 19.10.2012 gestellten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Aufenthaltswitz „Rot – Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG wies die belangte Behörde mit Bescheid vom 7.1.2015 ab. Der BF war in der Zeit von 28.9.2010 bis 9.12.2013 gewerberechlicher Geschäftsführer der A. KG, FN ..., mit der Gewerbeberechtigung für „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“. Der BF ist seit 9.12.2013 nicht mehr gewerberechlicher Geschäftsführer der Gewerbeinhaberin.

Der in der mündlichen Verhandlung vom 27.4.2015 seitens des BF getroffenen Aussage, das Gewerbe sei aufrecht und zwar seit 2010 ununterbrochen, der BF sei Geschäftsführer und habe sich nur der Standort auf H.-gasse geändert, ist die nicht mehr aufrechte Geschäftsführerstellung laut eingeholtem Gewerbeverzeichnisauszug (GISA) entgegenzuhalten.

Der BF begründete seinen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitel damit, dass er als Flüchtling ins Bundesgebiet eingereist sei, seinen Lebensunterhalt als selbständiger Unternehmer verdiene, er Mitglied verschiedener Vereine auf dem Gebiet der Integration sei, seine Sprachkenntnisse ständig verbessere, niemals irgendwelche Behördenprobleme gehabt hätte, Österreich der Mittelpunkt seines Lebensinteresses sei, er in Indien eine maturaähnliche Schule erfolgreich abgeschlossen habe, über eine Wohnung verfüge, er Indien aus wohlbegründeter Furcht verlassen habe und nicht zurückkehren könne, er über keinen Reisepass verfüge.

Zur in dieser Antragsbegründung noch aufgezählten Vereinsmitgliedschaft gab der BF in der mündlichen Verhandlung an, diese Aktivitäten nicht mehr zu verfolgen.

Der BF ist unbescholten, er hat am 8.11.2014 die Sprachprüfung auf Niveau B1 abgelegt und sich in Österreich einen Freundes- und Bekanntenkreis aufgebaut. Bei der mündlichen Verhandlung war ein Freund anwesend, den der BF „zur Unterstützung“ mitgenommen hatte. Der BF gab in der mündlichen Verhandlung an, den zur Verhandlung als Unterstützung mitgebrachten Freund gut zu kennen und täglich zu sehen, da sie in einem Unternehmen gemeinsam arbeiten. Als monatlich zur Verfügung stehendes Einkommen gab der BF bei seiner Einvernahme Euro 1.200,-- an. Bei Erlassung des angefochtenen Bescheides am 7.1.2015 war der BF gut sechs Jahre im Bundesgebiet aufhältig, davon jedoch zwei Jahre unrechtmäßig.

Zur Frage, ob diese Sachverhaltsänderungen sich als derart wesentlich darstellen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine andere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Rechte nach Art. 8 EMRK sich zumindest als

möglich darstellt, ist Nachstehendes auszuführen: Zur Frage, ob diese Sachverhaltsänderungen sich als derart wesentlich darstellen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine andere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Rechte nach Artikel 8, EMRK sich zumindest als möglich darstellt, ist Nachstehendes auszuführen:

Insoweit der BF in seiner Beschwerde auf seine Deutschkenntnisse verweist, ist festzuhalten, dass der bloße Erwerb von Sprachkenntnissen für sich genommen keine wesentlichen Sachverhaltsänderungen darstellt (vgl. auch VwGH vom 13. Dezember 2011, Zl. 2011/22/0317). Des Weiteren ist anzumerken, dass die Erfüllung des Moduls 1 eine besondere Erteilungsvoraussetzung für die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels gemäß § 41a Abs. 9 Z 3 NAG darstellt, weshalb in der Ablegung der Sprachprüfung auf Niveau A2 / B1 kein besonders berücksichtigungswürdiger Integrationsschritt zu sehen ist. Insoweit der BF in seiner Beschwerde auf seine Deutschkenntnisse verweist, ist festzuhalten, dass der bloße Erwerb von Sprachkenntnissen für sich genommen keine wesentlichen Sachverhaltsänderungen darstellt (vergleiche auch VwGH vom 13. Dezember 2011, Zl. 2011/22/0317). Des Weiteren ist anzumerken, dass die Erfüllung des Moduls 1 eine besondere Erteilungsvoraussetzung für die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, Ziffer 3, NAG darstellt, weshalb in der Ablegung der Sprachprüfung auf Niveau A2 / B1 kein besonders berücksichtigungswürdiger Integrationsschritt zu sehen ist.

Soweit sich der BF einen Freundes- und Bekanntenkreis im Bundesgebiet aufgebaut hat, ist anzumerken, dass es auf der Hand liegt, dass bei einem Aufenthalt über einen Zeitraum von sieben Jahren hinweg Freundschaften entstehen. Das Bestehen von Freundschaften stellt zwar ein Indiz für einen gewissen Grad an sozialer Integration im Bundesgebiet dar, jedoch nicht zu solch einem Grad, dass dies bei einer Abwägung nach Art. 8 EMRK besonders zu berücksichtigen wäre. Soweit sich der BF einen Freundes- und Bekanntenkreis im Bundesgebiet aufgebaut hat, ist anzumerken, dass es auf der Hand liegt, dass bei einem Aufenthalt über einen Zeitraum von sieben Jahren hinweg Freundschaften entstehen. Das Bestehen von Freundschaften stellt zwar ein Indiz für einen gewissen Grad an sozialer Integration im Bundesgebiet dar, jedoch nicht zu solch einem Grad, dass dies bei einer Abwägung nach Artikel 8, EMRK besonders zu berücksichtigen wäre.

Der BF verfügt über keine familiären Bindungen in Österreich. Seine Lebensgefährtin ist slowakische Staatsangehörige und als Pflegerin in Österreich jeweils nur für wenige Monate aufhältig.

Auch wenn sich der BF einen Freundeskreis im Bundesgebiet aufgebaut hat, steht dem gegenüber, dass sein Vater und seine beiden Geschwister in Indien leben und er somit über familiäre Bindungen in seinem Heimatstaat verfügt. Des Weiteren verbrachte der BF den überwiegenden Teil seines Lebens in Indien, spricht die indische Sprache und hat in Indien eine maturaähnliche Schule besucht, sodass gesagt werden kann, der BF ist in der indischen Kultur sozialisiert.

Der BF hat sich zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides sechs Jahre im Bundesgebiet aufgehalten, davon jedoch zwei Jahre unrechtmäßig. Auch wenn die Dauer des Asylverfahrens, welche der BF nicht zu verantworten hat, die überwiegende Dauer seines Aufenthalts darstellt, ist zu berücksichtigen, dass er trotz Vorliegens einer rechtskräftigen Ausweisungsentscheidung das Bundesgebiet nicht verlassen und somit gegen die öffentliche Ordnung und das öffentliche Interesse an der Einhaltung fremdenrechtlicher Vorschriften verstoßen hat.

Insgesamt ist festzustellen, dass das in Österreich entfaltete Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers nicht eine solche Intensität aufweist, dass das persönliche Interesse des BF an einem Verbleib in Österreich jedenfalls stärker zu gewichten wäre als das öffentliche Interesse an der Einhaltung fremdenrechtlicher Vorschriften, das grundsätzlich von einem Fremden nach Erlassung einer Ausweisung fordert, den rechtmäßigen Zustand durch Verlassen des Bundesgebietes herzustellen. Weiters verfügt der BF weder über ein Familienleben in Österreich noch kann er eine berücksichtigungswürdige berufliche Integration im Bundesgebiet aufweisen. Seine gewerberechtliche Geschäftsführerstellung dauerte von 28.9.2010 bis 9.12.2013 und gab der BF dennoch in der mündlichen Verhandlung an, das Gewerbe derzeit aufrecht auszuüben und ein gutes Einkommen daraus zu erzielen.

Auch wenn der BF sich im Bundesgebiet einen Freundes- und Bekanntenkreis aufgebaut hat, wären diese Elemente nicht derart zu gewichten, dass das besagte öffentliche Interesse in den Hintergrund zu treten hätte. Auch ist anzumerken, dass der BF erst im Alter von knapp unter 30 Jahren nach Österreich gekommen ist und die indische Sprache spricht, sodass davon auszugehen ist, dass er in seinem Heimatstaat entsprechend sozialisiert und in der Lage ist, sich allenfalls unter Zuhilfenahme der Unterstützung seines Vaters und seiner Geschwister eine Existenz aufzubauen. Diesbezüglich ist auch darauf hinzuweisen, dass der BF in seiner Heimat eine maturaähnliche Schule besucht hat.

Somit erweist sich die behördliche Ansicht als nicht rechtswidrig, dass keine maßgebliche Änderung des Sachverhalts im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens des BF eingetreten ist, die nunmehr in vergleichender Betrachtung der bereits ausgesprochenen Ausweisung zu einer Unzulässigkeit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bzw. der Versagung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK führen kann. Somit erweist sich die behördliche Ansicht als nicht rechtswidrig, dass keine maßgebliche Änderung des Sachverhalts im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens des BF eingetreten ist, die nunmehr in vergleichender Betrachtung der bereits ausgesprochenen Ausweisung zu einer Unzulässigkeit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bzw. der Versagung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK führen kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Versagung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“; keine maßgebliche Änderung des Sachverhalts im Hinblick auf Privat- und Familienleben; bloßer Erwerb von Sprachkenntnissen nicht ausreichend

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2015:VGW.151.074.1773.2015

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at